

Ordnung

der „Sportabteilung“ des Vereins „Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr“

§ 1 Zielsetzung

Die Abteilung „Sport“ gehört dem Verein „Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr“ an. Unter der Berücksichtigung der besonderen Situation des Behindertensports gibt sie sich in Ergänzung zu der Satzung des Vereins „Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr“, eine eigene Ordnung.

Die Ziele der Abteilung sind die sportliche und gesellschaftliche Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung. Die Abteilung will versuchen, die Inklusion des Menschen mit Behinderung mit sportlichen Mitteln zu verbessern.

Die intensive Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen und Gruppen des Vereins „Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr“ wird angestrebt.

Die Abteilung handelt in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig und verwaltet die für die Arbeit zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 2 Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft gilt § 5 der Satzung der „Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Abteilungsversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 3 Organe

Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und der Abteilungsvorstand.

§ 4 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung wird jährlich einberufen.

Stimmrecht in der Abteilungsversammlung haben alle Mitglieder der Abteilung, beratende Stimme hat die/der Vorsitzende des Vereins „Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr“.

Im Übrigen gilt für die Abteilungsversammlung § 6 der Satzung der „Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr“.

§ 5 Vorstand

Die laufenden organisatorischen Aufgaben erledigt der Abteilungsvorstand.

Der Vorstand der Abteilung besteht aus der/dem Vorsitzende/n und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Bei der Wahl ist zu berücksichtigen, dass möglichst ein Vorstandsmitglied dem Aufsichtsrat der „Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr“ angehört.

§ 6 Beirat

Als beratendes Organ kann ein Beirat gewählt werden, der aus folgenden Mitgliedern bestehen sollte:

- Arzt/Ärztin oder Sportarzt/-ärztin
- Krankengymnast/in
- Sozialpädagoge/in
- Behindertensportlehrer/in

§ 7 Schlussbestimmungen

Für Verfahrensfragen und für alle sonstigen Regelungen, die in dieser Ordnung nicht enthalten sind, finden die Bestimmungen der Satzung des Vereins „Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr“ in der jeweils entsprechend gültigen Fassung Anwendung.

Mülheim an der Ruhr, 01.09.2020

Auszüge aus der

Satzung

der Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr:

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand der Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr, Hänflingstraße 23, 45472 Mülheim an der Ruhr, zu stellen.

(3) Alle Mitglieder sollen sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(5) Den Mitgliedsbeitrag der Mitglieder des Lebenshilfe-Rates übernimmt der Verein Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss durch den Vorstand
- c) Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(7) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.

(8) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) bei vereinschädigendem Verhalten
- b) aus sonstigen wichtigen Gründen
- c) wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl des Vorstandes. Zu beachten ist § 8, Abs. 1, Satz 2.
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Wahl von Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern, sofern nicht eine Wirtschaftsprüferin oder ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist.
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Entscheidung über Widersprüche bei Ausschlüssen gem. § 5 Abs. 8 Satz 5 der Satzung
- g) Änderung der Satzung
- h) Entscheidung über eine Auflösung des Vereins.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens drei Wochen.

Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes. Diese oder dieser kann der Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleiterin oder einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.

(6) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, ebenso redaktionelle Änderungen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(7) Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt Folgendes:

a) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.

b) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

d) Für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

e) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Zu beachten ist § 8, Abs. 1, Satz 2.

(8) Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.